

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 20/3838**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	14.09.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 1	20.10.2020	Ö
Stadtrat	29.10.2020	Ö

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Lärmsanierung Mittelrheintal: Neubau von Schallschutzwänden

Sachverhalt:

Die DB Netz AG hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Es handelt sich hierbei um einen Antrag auf Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben: „Lärmsanierung Mittelrheintal: Neubau von Schallschutzwänden in Lahnstein und Braubach, Strecke 3507 - Bahn-km 118,751 bis 123,485 und Strecke 3710 - Bahn-km 98,928 bis 99,529“

In der Zusammenfassung der umfangreichen Planunterlagen wird ausgeführt:

Durch das Mittelrheintal, im vorliegenden Fall im Wesentlichen begrenzt auf den Bereich des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal, verlaufen zwei zweigleisige Bahnstrecken, die zu den meistfrequentierten Bahnstrecken Deutschlands zählen. Insbesondere die überwiegend nachts verkehrenden Güterzüge erzeugen einen für die Anwohner störenden Lärmpegel.

Daher wurden bereits im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms der Bundesregierung in den Jahren 1999 bis 2012 entsprechend der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ für den Bereich des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal überwiegend passive Maßnahmen an den Wohngebäuden umgesetzt. Zudem wurden im Rahmen dieses Lärm-

sanierungsprogrammes links- und rechtsrheinisch ca. 13,7 km Schallschutzwände errichtet.

Die bisher umgesetzten Lärmsanierungsmaßnahmen werden vor allem von Anwohnern, Bürgerinitiativen und politischen Vertretern der Länder als nicht ausreichend bewertet, unter anderem weil die Effekte der passiven Maßnahmen im Freibereich oder bei offener Fensterstellung nicht wirken.

Auf Wirken der Bürgerinitiativen Pro Rheintal und BI gegen Umweltschäden durch die Bahn wurde am 7. Dezember 2012 der Beirat „Leiseres Mittelrheintal“ mit Fokus auf das Weltkulturerbe gegründet. Der Beirat hat am 26. März 2013 die diesem Bericht zugrundeliegende Machbarkeitsuntersuchung zum ergänzenden Lärmschutz im Mittelrheintal beauftragt. Die Machbarkeitsuntersuchung wurde in den Jahren 2013 und 2014 durch die DB Netz AG durchgeführt und durch den Beirat bestätigt. Im Zeitraum zwischen Oktober 2017 und Februar 2018 erfolgte eine Überarbeitung, die der vorliegenden Planung zugrunde liegt.

Im Zuge dessen plant die DB Netz AG als Vorhabenträger mit den Mitteln des „Zukunftsinvestitionsprogramms (ZIP) Lärmsanierung Mittelrheintal“ im Rheintal zwischen Erbach und Leutesdorf den Bau zahlreicher Schallschutzwände und Niedrigschallschutzwände.

Der hier betrachtete Planungs- und Genehmigungsabschnitt betrifft den Bau mehrerer Schallschutzwände im Bereich der Ortschaften Lahnstein und Braubach über eine Gesamtstrecke von ca. 3.326 m entlang der Strecken 3507 Wiesbaden Ost – Niederlahnstein und 3507 Wetzlar – Koblenz.

Die Ergebnisse für die Bereiche der Stadt Lahnstein und der Stadt Braubach waren in einer öffentlichen Veranstaltung am 13. Juni 2014 unter Teilnahme des Ministers des Inneren und für Sport, Herrn Roger Lewentz, der damals auch noch für Infrastruktur zuständig war, vorgestellt worden. Drei Tage später am 16. Juni 2014 fand ebenfalls in der Stadthalle Lahnstein und in Anwesenheit von Herrn Lewentz die Bahnlärmkonferenz statt, die auch dazu diente den Schulterschluss mit der Schweiz und dem Land NRW öffentlich in Sachen Bahnlärm zu demonstrieren.

Am 7. Dezember 2016 wurden dann in der Stadthalle Lahnstein anlässlich der Sitzung des Projektbeirates Leiseres Mittelrheintal die Verträge für eine Lärmsanierung im Mittelrheintal unterschrieben.

Am 6. September 2018 fand in Bingen eine Informationsveranstaltung zur Umsetzung der Machbarkeitsuntersuchung für die betroffenen Kommunen statt. Demnach sollen auf einer Länge von etwa zwanzig Kilometern in insgesamt siebzehn Städten und Gemeinden zusätzliche Schallschutzwände errichtet werden.

Der Öffentlichkeit vorgestellt wurde dieses Vorhaben am 11. Februar 2019 in der Stadthalle Lahnstein. Projektleitung sowie die zuständigen Planer standen zum Informationsaustausch und für Fragen und Anregungen aus der Bevölkerung zur Verfügung.

Die nunmehr ausgearbeitete Planung hat das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz zur Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zugeleitet.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) die nach § 73 VwVfG angeordnete Auslegung der Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. In der Zeit vom 14. September 2020 bis einschließlich zum 13. Oktober 2020 wurden die Planunterlagen auf der Internetseite des LBM veröffentlicht.

Darüber hinaus lagen die Planunterlagen zusätzlich in der gleichen Zeit bei der Stadtverwaltung Lahnstein, Verwaltungsgebäude Didierstraße, Didierstraße 21c zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 27. Oktober 2020, unter Angabe von Name und Anschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen können bei der Stadtverwaltung Lahnstein schriftlich oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: stv-lahnstein@poststelle.rlp.de oder beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, schriftlich oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: lhm@poststelle.rlp.de erhoben werden. Darüber hinaus können Einwendungen - zur Niederschrift bei den vorgenannten Stellen erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung oder Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung bzw. der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Einwendungen bzw. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Eingang der Einwendung bei einer der oben genannten Behörden.

Das Vorhaben hat den Bau von neun Schallschutzwänden in Lahnstein und Braubach zum Ziel. Für dieses Vorhaben sowie für die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Oberlahnstein, Lahnstein, Niederlahnstein, Braubach und Kaub beansprucht.

Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme und deren Auswirkungen ist den Planunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen, Verzeichnisse und Berechnungen) zu entnehmen, die zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt wurden.

Die Lage der neuen Schallschutzwände ist über elf einzelne Teilpläne dargestellt und dort zu ersehen; diese Teilpläne sind in der Anlage beigefügt.

In einem Teilbereich, der sich über die Teilpläne 3.6 bis 3.9 erstreckt, tangiert die Planung die gemeindliche Bauleitplanung.

In diesem Abschnitt zwischen dem „Überflieger“ in Niederlahnstein und der Gleisabzweigung an der Evangelischen Kirche hat der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 22 die Lage der Entlastungsstraße vorgenommen, die ihrerseits in den Planungen eine eigene Schallschutzwand zur Bahnseite und/oder teilweise zur bebauten Seite (Rheinstraße, Bodewigstraße) hin erforderlich macht. Auch die in der Planung vorgesehene „Blockrandbebauung“ entlang der neuen Straße sollte zusätzliche Lärmschutzfunktionen übernehmen.

Diese zur Aufstellung des Bebauungsplanes in den Neunzigerjahren errechneten und daraus konzipierten Schallschutzwände als auch weitere passive Maßnahmen an Gebäuden bezogen sich zwar nur auf den zu erwartenden Verkehrslärm der neuen Straße, hätten aber auch einen Beitrag zur Lärminderung gegenüber der Bahnstrecke geleistet.

Inwieweit die damaligen Berechnungen unter den nun veränderten, zu einer Verbesserung beitragenden Voraussetzungen, noch Bestand haben, ist daher vor Bau der Entlastungsstraße in deren Detailplanungen erneut festzustellen.

Dieses Vorhaben, wie es in § 84 Landesbauordnung (LBauO) definiert ist und nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis erfordern, bedarf keines bauaufsichtlichen Verfahrens.

Ungeachtet dessen bestimmt § 36 Baugesetzbuch (BauGB), dass das Einvernehmen der Gemeinde auch erforderlich ist, wenn in einem anderen Verfahren (als dem bauaufsichtlichen) über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird,

Der LBM hat in seinem hier am 8. September 2020 eingegangene Schreiben um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Dieses Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Aus planungsrechtlicher Sicht beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB aufgrund seiner Lage innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Dort fügt es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Es ist damit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Insoweit ist das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird für den vorliegenden Antrag erteilt.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister